## Kommissariat der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen

per E-Mail

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration Herrn MinDirig Dr. Stephan Hölz Frauenlobstraße 5 65187 Wiesbaden Telefon: (0611) 3 60 08-0 Telefax: (0611) 3 60 08-20

> 17. Juni 2016 Az. 3.2.4.13. / KI-St

Gesetz zur Regelung des Rechts der Hilfen und Unterbringung bei psychischen Krankheiten Ihr Schreiben vom 4. Mai 2016 Geschäftszeichen: V5-18p1200-0001/2014/027

Sehr geehrter Herr Dr. Hölz, sehr geehrte Damen und Herren,

herzlich danken wir für die Möglichkeit, zu dem oben genannten Gesetzentwurf eine Stellungnahme abgeben zu können.

Das Hessische Freiheitsentziehungsgesetz (Gesetz über die Entziehung der Freiheit geisteskranker, geistesschwacher, rauschgift- und alkoholsüchtiger Personen – HFEG) von 1952 dient der Zwangsunterbringung psychisch Kranker im Fall der Eigen- oder Fremdgefährdung und ist von ordnungsrechtlichen Aspekten geprägt. Wir begrüßen es, dass dieses Gesetz nunmehr durch oben genanntes ersetzt werden soll mit dem Ziel, die Hilfen für Menschen mit psychischen Störungen in Hessen gesetzlich zu verankern und in den Mittelpunkt zu stellen.

Es ist wichtig und richtig, dass in dem neuen Gesetzentwurf eine Regelung zur Religionsausübung in § 25 aufgenommen wurde. Allerdings halten wir die zwei Absätze in § 25 zur Konkretisierung nicht für ausreichend. In diesem Zusammenhang möchten wir auf die §§ 28, 29 und 30 MaßrVollzG hinweisen, die eine ausführliche Konkretisierung vornehmen. Eine solche Konkretisierung im Gesetzestext trägt zur Rechtsklarheit und damit Rechtssicherheit bei. Außerdem wird so der Bedeutung des Grundrechts nach Art. 4 GG, auf die in der Begründung zu § 25 hingewiesen wird, besser Rechnung getragen.

Wir regen daher an, folgende Konkretisierung in den Gesetzestext aufzunehmen:

## § 25 Religionsausübung und Seelsorge

- (1) Der untergebrachten Person ist eine seelsorgerische und religiöse Betreuung durch ihre Religionsgemeinschaft zu ermöglichen. Auf ihren Wunsch ist ihr zu helfen, mit dem/der Seelsorger/-in ihrer Religionsgemeinschaft in Verbindung zu treten.
- (2) Der untergebrachten Person sind Gegenstände des religiösen Gebrauchs in angemessenem Umfang zu belassen. Grundlegende religiöse Schriften darf ihr nur bei grobem Missbrauch entzogen werden.
- (3) Die untergebrachte Person hat das Recht, an Gottesdiensten und an anderen religiösen Veranstaltungen ihres Bekenntnisses teilzunehmen. Zu religiösen Veranstaltungen einer anderen Religionsgemeinschaft wird eine untergebrachte Person zugelassen, wenn deren Seelsorgerin oder Seelsorger einwilligt. Sie kann von der Teilnahme ausgeschlossen werden, wenn und solange der Zweck der Unterbringung oder die Sicherheit oder Ordnung in dem psychiatrischen Krankenhaus dies zwingend erfordern; die Seelsorgerin oder der Seelsorger sind vorher zu hören. Maßnahmen nach S. 2 sind zu dokumentieren.
- (4) Für Angehörige weltanschaulicher Bekenntnisse gelten die Absätze (1) bis (3) entsprechend.

## § 25a Seelsorgerinnen und Seelsorger

- (1) Der/die Seelsorger/-in hat Anspruch auf Zutritt, Auskünfte, Vorbringen und Bearbeitung von Anliegen, Mitwirkung, Information über Zu- und Abgänge sowie besondere Vorkommnisse, soweit dieses zur Ausübung der Seelsorge erforderlich ist und dadurch nicht gegen die ärztliche Verschwiegenheitspflicht verstoßen wird.
- (2) Mit Zustimmung der Anstaltsleitung kann sich die Anstaltsseelsorge außenstehender Personen bedienen, sie insbesondere zur Mitwirkung an Gottesdiensten und anderen religiösen Veranstaltungen hinzuziehen.

Im Übrigen verweisen wir auf die Stellungnahme der LIGA der freien Wohlfahrtspflege in Hessen vom 16.06.2016, in der über die Caritas die Sicht der katholischen Kirche in Hessen miteingebunden ist.

Wir freuen uns, wenn unsere Anregungen Berücksichtigung finden und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Dr. Wolfgang Pax Leiter des Kommissariates Prof. Dr. Magdalene Kläver Justiziarin

Magdalene Kläver